

Bericht	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 206 - Schulen
	Bearbeiter/in	Rainer Neuwald
	Telefon (0202)	563 6344
	Fax (0202)	563 8433
	E-Mail	Rainer.Neuwald@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.01.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0077/19 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
13.02.2019	Ausschuss für Schule und Bildung	Entgegennahme o. B.
Gemeinsames Lernen / Schulische Inklusion		

Grund der Vorlage

Einrichtung von Orten des Gemeinsamen Lernens nach § 20 Abs. 5 SchulG an den Schulen der Sekundarstufe I

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens ist gem. § 20 Abs. 5 SchulG Aufgabe der Schulaufsichtsbehörde (für Hauptschulen soll das Schulamt in den kreisfreien Städten bzw. Kreisen zuständig sein, für die übrigen Schulen der Sekundarstufe I die Bezirksregierung). Zu diesem Zweck führt die Schulaufsichtsbehörde sog. Regionalkonferenzen durch, um ein bedarfsgerechtes Angebot zu sichern.

Die Bezirksregierung hat daraufhin mit Verfügung vom 06.12.2018 mitgeteilt, dass an den folgenden Schulen zum Schuljahr 2019/20 weiterhin Gemeinsames Lernen eingerichtet wird:

Gesamtschule Barmen
 Gesamtschule Langerfeld
 Gesamtschule Ronsdorf
 Gesamtschule Uellendahl/Katernberg
 Hermann-von-Helmholtz RS

RS Hohenstein
RS Neue Friedrichstraße
Max-Planck-RS
Realschule Vohwinkel
HS Barmen-Südwest
HS Oberbarmen
HS Wichlinghausen

In Wuppertal werden zum nächsten Schuljahr ca. 140 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf von der Primarstufe in die Sekundarstufe I wechseln. Die Anzahl entspricht zahlenmäßig in etwa dem Niveau der Vorjahre.

Nach dem Erlass zur Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlich allgemeinbildenden weiterführenden Schulen vom 15.10.2018 sind an den GL-Schulen in der Sekundarstufe I pro Zug jeweils 3 SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufzunehmen. Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe kann allen unterstützungsbedürftigen SuS ein - in der Regel wohnortnahes - Angebot unterbreitet werden.

An Gymnasien findet gem. des o. a. Runderlasses in der Regel nur noch zielgleiche sonderpädagogische Förderung statt. Die Gymnasien in Wuppertal haben erklärt, von der Möglichkeit, Gemeinsames Lernen mit zieldifferentem Unterricht zu beantragen, keinen Gebrauch zu machen. Ab dem Schuljahr 2019/20 stehen dort somit keine Plätze mehr für eine zieldifferente Förderung zur Verfügung.

Anlage 01

Erlass zur Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen vom 15.10.2018